



Richtlinien

für die Kinder- und Jugendförderung
in Salzgitter

Richtlinien für die Kinder- und Jugendförderung in Salzgitter



Liebe Salzgitteranerinnen und Salzgitteraner,
liebe Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendarbeit,

in Salzgitter haben wir in den vergangenen Jahren deutlich gezeigt, dass uns die Zukunft unserer Kinder, Jugendlichen und Familien sehr am Herzen liegt. Bei uns kommen die Kleinen ganz groß raus! Die aktuellen Richtlinien für die Kinder- und Jugendförderung sind ein wichtiger Baustein zur Stärkung des Profils der Stadt Salzgitter als kinder- und familienfreundliche Lernstadt.

Kinder und Jugendliche brauchen Möglichkeiten und Orte, an denen sie ihren Interessen nachgehen können. Vereine, Verbände und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit geben ihnen dazu Gelegenheit. Sie begleiten und fördern junge Menschen.

Mit einem um 100.000 Euro erhöhten Budget stehen im Rahmen der Richtlinien auf meine Initiative hin seit 2008 jährlich rund 160.000 Euro für die Kinder- und Jugendarbeit in unserer Stadt zur Verfügung.

Die Richtlinien der Kinder- und Jugendförderung der Stadt Salzgitter wurden stetig inhaltlich weiterentwickelt und anwenderfreundlicher gestaltet.

Mit der nun vorliegenden aktuellen Fassung tragen die Richtlinien der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung. In den allgemeinen Grundsätzen ist darum für alle in der Jugendhilfe Tätigen bindend festgelegt, Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen. Das ist gesellschaftlicher Konsens, ein elementares Kinderrecht und unantastbares Gebot im Zusammenleben.

Vereine und Verbände, die Jugendarbeit leisten, verpflichten sich ab jetzt als Fördervoraussetzung entsprechende Vereinbarungen zu schließen. Damit legen die Richtlinien für die Kinder und Jugendförderung einen Mindeststandard für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt fest. Das ist ein weiterer Garant dafür, dass Kinder und Jugendliche in Salzgitter Freizeitaktivitäten unbeschwert betreiben können.

Mein Dank gilt an dieser Stelle allen Beteiligten, die mit großem Engagement die Kinder- und Jugendarbeit in Salzgitter mit Leben füllen. Denn Kinder sind unsere Zukunft und sie verdienen die besten Förderungsmöglichkeiten. In diesem Sinne baue ich auch weiterhin auf diesen von Ihnen geleisteten unverzichtbaren Beitrag und Ihre Unterstützung.

Ihr Oberbürgermeister

Frank Klingebiel

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	3
Richtlinien	
I. Allgemeine Grundsätze	8
II. Jugendfreizeiten	9
III. Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche	10
IV. Internationale Jugendarbeit	11
V. Jugendbildung	12
VI. Qualifizierungsmaßnahmen im Sport	14
VII. Ferien in Salzgitter	14
VIII. Anschaffung von Sachmitteln	15
IX. Anmietung von Räumen für die Jugendarbeit	16
X. Unterhaltung von eigenen Räumen für die Jugendarbeit	17
XI. Unterhaltung von eigenen Sport-, Übungs- und Freizeitanlagen	18
XII. Einzelzuschüsse für die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendarbeit	18
XIII. Besuch von Schwimmbädern und der Eissporthalle	19
XIV. Inkrafttreten	19



Fördermöglichkeiten auf einen Blick:

I. Allgemeine Grundsätze

- ▶ Gefördert werden alle Vereine, Verbände, Organisationen und Institutionen mit Sitz in Salzgitter sowie die Teilnahme Einzelner an Veranstaltungen der Jugendarbeit und Jugendbildungsmaßnahmen.

II. Jugendfreizeiten

- ▶ Gefördert werden Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung und mindestens 5 Personen vom Beginn des 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
- ▶ Die Förderung beträgt bei Jugendfreizeiten bis zu 3 Tagen 3,00 Euro und bei Jugendfreizeiten ab 4 Tagen 4,00 Euro je Tag und förderungsberechtigten Teilnehmenden und Begleitenden.
- ▶ Vergrößerter Betreuungsschlüssel für Einrichtungen der Behindertenhilfe.

III. Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche

- ▶ Gefördert werden herausragende und/ oder innovative Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche in Salzgitter mit überregionaler Beteiligung.
- ▶ Die Förderung beträgt 3,00 Euro je Tag und förderungsberechtigten Teilnehmenden und Begleitenden.
- ▶ Mindestteilnahmezahl 50 Personen.

IV. Internationale Jugendarbeit

- ▶ Gefördert werden Veranstaltungen mit Übernachtungen, an denen junge Menschen aus Salzgitter mit jungen Menschen aus anderen Ländern zusammenkommen.
- ▶ Die Veranstaltung muss mindestens 3 Tage umfassen und es müssen mindestens 5 Personen vom Beginn des 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr teilnehmen.
- ▶ Die Förderung beträgt 6,00 Euro je Tag und förderungsberechtigten Teilnehmenden und Begleitenden.
- ▶ Für Maßnahmen sowohl im Inland als auch im Ausland ist dem Antrag das Programm beizufügen.

V. Jugendbildung

- ▶ Gefördert werden Bildungsmaßnahmen, die gezielt Wissen oder Fertigkeiten vermitteln wie auch die Ausbildung zum Jugendgruppenleiter. Förderungsberechtigt sind Teilnehmende aus Salzgitter im Alter zwischen 14 und 21 Jahren. Teilnehmende an Jugendgruppenleiterkursen werden gefördert, auch wenn sie älter als 21 Jahre sind.
- ▶ Die Förderung beträgt bei Tagesveranstaltungen und Seminarreihen 5,00 Euro pro Tag und Teilnehmendem und bei Veranstaltungen mit Übernachtung 8,00 Euro.
- ▶ Kosten für Referentinnen und Referenten werden bis zu einer Höhe von 8,00 Euro je förderungsberechtigten Teilnehmenden erstattet.
- ▶ Förderung von Personen, die an Jugendleiterkursen teilnehmen, auch wenn sie älter als 21 Jahre sind.

VI. Qualifizierungsmaßnahmen im Sport

- ▶ Gefördert werden Maßnahmen zur Erlangung einer Übungsleiter- oder Trainerlizenz (bis 100,00 Euro pro Person und Jahr) und die Verlängerung dieser Lizenzen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren bis zu 50 % der Kosten, jedoch 400,00 Euro maximal pro Teilnehmenden und Jahr. Der Teilnehmende an der Qualifizierung muss im Anschluss an die Aus- und Weiterbildung ein Jahr lang in der Jugendarbeit des Vereins tätig gewesen sein.
- ▶ Förderung der Sportvereine in Salzgitter unabhängig vom Wohnort der Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

VII. Ferien in Salzgitter

- ▶ Gefördert werden Tagesveranstaltungen, die während der Schulferien in Salzgitter und Umgebung für mindestens 10 Teilnehmende aus Salzgitter vom Beginn des 6. bis zum Beginn des 21. Lebensjahres durchgeführt werden. Die Veranstaltung muss offen ausgeschrieben und für Nichtmitglieder des Veranstalters zugänglich sein.
- ▶ Die Förderung beträgt 3,00 Euro je Tag und förderungsberechtigten Teilnehmenden und Begleitenden.



VIII. Anschaffung von Sachmitteln

- ▶ Die Sachmittel sollen vornehmlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt und möglichst vielen jungen Menschen und anderen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Institutionen zugänglich gemacht werden.
- ▶ Die Förderung beträgt 50 % der Kosten, höchstens 3.000,00 Euro je Antragstellenden innerhalb von 2 Jahren.
- ▶ Verbrauchsgegenstände und Bekleidung werden nicht gefördert.
- ▶ Antragsfrist bis 31.10. des Jahres.

IX. Anmietung von Räumen für die Jugendarbeit

- ▶ Gefördert wird die monatliche Anmietung von Räumen, die für die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit benötigt werden, wenn der Träger der Jugendarbeit über keine ausreichenden eigenen Räume verfügt und wenn ihm keine geeigneten Räume durch die Stadt Salzgitter angeboten werden können.
- ▶ Die Förderung kann bis zu 300,00 Euro betragen.
- ▶ Nicht bezuschusst werden Energiekosten und die Anmietung von Räumen, deren Nutzung in einer städtischen Entgeltordnung geregelt ist.

X. Eigene Räume für die Jugendarbeit

- ▶ Gefördert werden die Betriebskosten zur Unterhaltung von eigenen Räumen, die für die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.
- ▶ Die Förderung kann in Höhe von bis zu 50 % der anfallenden und nachgewiesenen Betriebskosten erfolgen.
- ▶ Der Antrag ist bis zum 31.03. des Jahres zu stellen.
- ▶ Der Nachweis über entstandene Kosten ist bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen.
- ▶ Pauschale für Instandhaltung.

XI. Eigene Sport-, Übungs- und Freizeitanlagen

- ▶ Für die laufende Unterhaltung von eigenen Sport-, Übungs- und Freizeitanlagen erhalten Vereine, Verbände, Organisationen und Institutionen zusätzlich zu anderen Fördermöglichkeiten (z. B. Sportförderrichtlinien) Zuschüsse, wenn der Nutzungsanteil von Kindern und Jugendlichen höher als 40 % ist.
- ▶ Die Förderung beträgt 3,00 Euro je Person pro Jahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die die Anlage aktiv nutzt.
- ▶ Der Antrag ist bis zum 31.10. des Jahres zu stellen.

XII. Einzelzuschüsse für die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendarbeit

- ▶ Bezuschusst werden Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus Salzgitter vom Beginn des 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr aus Familien, die
 - Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder
 - Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) oder
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder vergleichbare Leistungen erhalten oder
 - Empfänger von Wohngeld oder
 - Kindergeldzuschlag sind.
 - Familien mit drei oder mehr Kindern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die keine Leistungen nach dem SGB oder andere Transferleistungen erhalten, sind ab dem dritten Kind antragsberechtigt.
- ▶ Bezuschusst wird die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendarbeit und Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, z. B. der Junior-Universität, der städtischen Dienststellen und sonstiger Institutionen.
- ▶ Der Antrag ist mit der Anmeldung zu stellen.

XIII. Besuch von Schwimmbädern und der Eissporthalle

- ▶ Kindertagesstätten werden für die Nutzung eines Schwimmbades und der Eissporthalle (inkl. Schlittschuhverleih) in Salzgitter einmal pro Jahr und Kind Zuschüsse gewährt. In diesem Zusammenhang anfallende Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden erstattet.



Richtlinien für die Kinder- und Jugendförderung in Salzburg

I. Allgemeine Grundsätze

1. Nach diesen Richtlinien werden Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz in Salzburg gefördert. Dazu gehören alle Vereine, Verbände, Organisationen und Institutionen, die
 - ▶ mit der Stadt Salzburg eine Vereinbarung über den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter ehren- und nebenamtlich tätiger Personen bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, abgeschlossen haben,
 - ▶ Jugendarbeit leisten,
 - ▶ die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen,
 - ▶ die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
 - ▶ gemeinnützige Ziele verfolgen,
 - ▶ eine angemessene Eigenleistung erbringen und
 - ▶ die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Entsprechend § 9 des SGB VIII sind bei den zu fördernden Maßnahmen die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen, Jungen und diversen Menschen zu fördern. Daneben ist eine Einzelförderung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendarbeit sowie Jugendbildungsmaßnahmen möglich.

2. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht; die Stadt Salzburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Förderrichtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. Zuschüsse der Stadt Salzburg dürfen die nach Abzug aller anderen Zuschüsse und eines angemessenen Eigenanteils verbleibenden Aufwendungen nicht überschreiten.
4. Antragstellende benennen der Stadt Salzburg eine verantwortliche Vertretung, die alle Anträge unterschreibt und mit der ein Schriftverkehr erfolgt. Ein Wechsel der Vertretung ist unverzüglich mitzuteilen.
5. Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Formularen vollständig und fristgerecht an die Stadt Salzburg zu richten. Eine Zusage über die Förderung gilt nur vorbehaltlich eines ordnungsgemäßen Nachweises der eingesetzten Mittel innerhalb der festgesetzten

Abgabefristen. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen (siehe 5 a). Sollten die beantragten Mittel das Gesamtbudget überschreiten, wird die Bezuschussung prozentual gekürzt. Antragstellende sind verpflichtet, Änderungen von Tatsachen, die für die Bewilligung der Förderung maßgeblich sind bzw. waren, schriftlich mitzuteilen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Nachweises, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist. Für den Förderzweck nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

- 5 a) Kann die Antragsfrist in begründeten Fällen nicht eingehalten werden, besteht einmalig die Möglichkeit, eine Fristverlängerung von bis zu einem Monat zu beantragen.
6. Alle Belege über Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der geförderten Veranstaltung oder Sache sind vom Antragstellenden mindestens 3 Jahre nach Bescheiderteilung für eine eventuelle Prüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Salzburg vorzulegen.
7. Soweit in diesen Richtlinien nicht anders bestimmt, gelten die allgemeinen Bewilligungsgrundlagen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Salzburg.
8. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist nicht möglich, wenn andere Zuschüsse der Stadt für die Veranstaltung oder Sache gewährt werden.
9. Dem Jugendhilfeausschuss wird jährlich über die Kinder- und Jugendförderung berichtet.

II. Jugendfreizeiten

1. Grundsätze

- 1.1 Jugendfreizeiten sind Veranstaltungen mit Übernachtungen, die im Sinne einer ganzheitlichen Jugendarbeit die sozialen, emotionalen und rationalen Fähigkeiten junger Menschen fördern.
- 1.2 Gefördert werden Teilnehmende vom Beginn des 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die in Salzburg wohnen. Je angefangene 7 förderungsberechtigte Teilnehmende kann eine Begleitperson über 21 Jahre gefördert werden. Bei Einrichtungen der Behindertenbetreuung und bei Gruppen, denen Menschen mit Behinderungen angehören, kann je angefangene 4 förderungsberechtigte Teilnehmende eine Begleitperson über 21 Jahre gefördert werden.
- 1.3 An der Jugendfreizeit müssen mindestens 5 Personen im förderungsberechtigten Alter teilnehmen.
- 1.4 Eine Jugendfreizeit dauert mindestens zwei Tage. Die Förderungshöchstdauer beträgt 21 Tage.

2. Förderungs Ausschluss

- Nicht gefördert wird die Teilnahme an
- ▶ schulischen Veranstaltungen und
 - ▶ berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen.

3. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 3,00 Euro je Tag und förderungsberechtigten Teilnehmenden und Begleitenden für Maßnahmen bis drei Tage Dauer, für Maßnahmen ab vier Tage Dauer beträgt die Förderung 4,00 Euro je Tag und förderungsberechtigten Teilnehmenden und Begleitenden.

4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfrist

Die Fördermittel sind auf einem Formblatt innerhalb eines Monats nach Beendigung der Jugendfreizeit zu beantragen. Die Liste der Teilnehmenden und eine kurze Beschreibung der Maßnahme sind dem Antrag, unter Angabe der Anzahl der weiblichen und männlichen Teilnehmenden, beizufügen.

III. Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche

1. Grundsätze

- 1.1 Die Durchführung von herausragenden und/oder innovativen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche in Salzgitter, die im Sinne einer ganzheitlichen Jugendarbeit die sozialen, emotionalen und rationalen Fähigkeiten junger Menschen ansprechen, wird gefördert.
- 1.2 Gefördert werden Teilnehmende vom Beginn des 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die auf Dauer an der Veranstaltung teilnehmen. Je angefangene 7 förderungsberechtigte Teilnehmende kann eine Begleitperson über 21 Jahre gefördert werden.
- 1.3 An der Veranstaltung mit einer Mindestdauer von 3 Stunden müssen mindestens 50 Personen im förderungsberechtigten Alter teilnehmen.
- 1.4 Veranstaltungen können auch für Nichtmitglieder des Veranstalters zugänglich sein.

2. Förderungs Ausschluss

- Nicht gefördert wird die Teilnahme an
- ▶ schulischen Veranstaltungen und
 - ▶ berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen.

3. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 3,00 Euro je förderungsberechtigten Teilnehmenden und Begleitenden.

4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfrist

Die Fördermittel sind auf einem Formblatt innerhalb eines Monats nach Beendigung der Veranstaltung zu beantragen. Die Liste der Teilnehmenden und eine kurze Beschreibung der Maßnahme sind dem Antrag unter Angabe der Anzahl der weiblichen und männlichen Teilnehmenden beizufügen.

IV. Internationale Jugendarbeit

1. Grundsätze

- 1.1 Unter internationaler Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinien werden Veranstaltungen mit Übernachtungen gefasst, bei denen junge Menschen aus Salzgitter mit jungen Menschen aus anderen Ländern (z. B. in den Partner- und Patenstädten der Stadt Salzgitter) zusammen treffen. Das Ziel internationaler Jugendarbeit ist, dass die Kinder und Jugendlichen andere Kulturen, Sprachen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse kennen lernen.
- 1.2 Gefördert werden Teilnehmende vom Beginn des 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die auf Dauer an der Veranstaltung teilnehmen. Je angefangene 7 förderungsberechtigte Teilnehmende kann eine ältere Begleitperson gefördert werden.
- 1.3 An Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit müssen mindestens 5 Personen im förderungsberechtigten Alter teilnehmen.
- 1.4 Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit müssen mindestens 3 Tage dauern. Die Förderungshöchstdauer beträgt 28 Tage. An- und Abreisetage gelten als ganze Tage.

2. Förderungs Ausschluss/ Förderungseinschränkung

- 2.1 Nicht gefördert wird die Teilnahme an berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen.
- 2.2 Über den unter 2.1 genannten Ausschluss hinaus gilt:
 - ▶ Bei Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland werden nur die Teilnehmenden aus Salzgitter gefördert, die kontinuierlich am gemeinsamen Programm teilnehmen. Außerdem werden die ausländischen Teilnehmenden gefördert.
 - ▶ Bei Veranstaltungen im Ausland werden nur Teilnehmende aus Salzgitter gefördert.

3. Höhe der Förderung

- 3.1 Die Förderung beträgt 6,00 Euro je Tag und förderungsberechtigten Teilnehmenden.
- 3.2 Wenn es erforderlich ist, ausländische Jugendgruppen von einem Ankunftsflughafen/-bahnhof abzuholen bzw. zurückzubringen, erfolgt zusätzlich eine Übernahme der notwendigen und angemessenen Kosten.



- 3.3** Bei Veranstaltungen, die maximal 7 Tage dauern, werden für alle förderungsberechtigten Teilnehmenden die nachgewiesenen Kosten für einen Eintritt in einem Schwimmbad in Salzgitter und der Eissporthalle Salzgitter erstattet. Bei längeren Veranstaltungen werden je zwei Eintritte erstattet.
- 3.4** Die Stadt Salzgitter kann auf Antrag maximal 75 % der voraussichtlichen Förderungssumme als Abschlag auszahlen. Die Auszahlung erfolgt frühestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung.

4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen

Die Fördermittel für die Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit sind mit einem Formblatt innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme zu beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ▶ Einladung und Programm,
- ▶ die Liste der Teilnehmenden unter Angabe der Anzahl der weiblichen und männlichen Teilnehmenden und
- ▶ ggf. ein Nachweis über entstandene zusätzliche Kosten.

V. Jugendbildung

1. Grundsätze

- 1.1** Veranstaltungen der Jugendbildung vermitteln gezielt Wissen oder Fertigkeiten. Insbesondere sind das Veranstaltungen folgenden Inhaltes:
- ▶ Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern/innen
 - ▶ Vorbereitungsseminare für Mitarbeiter/innen von Veranstaltungen der Jugendarbeit (z. B. Freizeitfahrten, internationale Begegnungen)
 - ▶ Seminare, die besonders für junge Menschen wichtige Themen aufgreifen
 - ▶ Seminare, die die Förderung der musisch-kulturellen Ausdrucksmöglichkeiten junger Menschen zum Ziel haben
- 1.2** Veranstaltungen der Jugendarbeit müssen von für die Vermittlung des jeweiligen Inhaltes besonders geeigneten Personen geleitet werden.
- 1.3** Gefördert werden Teilnehmende aus Salzgitter vom Beginn des 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die auf Dauer an der Veranstaltung teilnehmen. Je angefangene 7 förderungsberechtigte Teilnehmende kann eine Lehrkraft über 21 Jahre gefördert werden. Teilnehmende an Veranstaltungen, die der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Jugendarbeit dienen und Teilnehmende von Jugendgruppenleiterkursen werden auch gefördert, wenn sie älter als 21 Jahre sind. Es werden gefördert:
- ▶ Tagesveranstaltungen,
 - ▶ Seminarreihen und
 - ▶ Veranstaltungen mit Übernachtung.

Die Förderungshöchstdauer beträgt 7 Tage. An- und Abreisetage werden gefördert bei Durchführung von je 3 Stunden Jugendbildung.

2. Förderungsausschluss

Nicht gefördert wird die Teilnahme

- ▶ an schulischen Veranstaltungen,
- ▶ an berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen und
- ▶ am Bildungsurlaub (Freistellung nach dem Niedersächsischen Freistellungsgesetz - NFG).

3. Höhe der Förderung

- ▶ 5,00 Euro je Tag und Teilnehmenden
- ▶ Veranstaltungen mit Übernachtung: 8,00 Euro je Tag und Teilnehmenden; bei Teilnahme an zentralen Veranstaltungen überregionaler Träger wird der Teilnehmendenbeitrag bis zur vorstehenden Höchstförderung übernommen
- ▶ Kosten für Referentinnen und Referenten: Die nachgewiesenen Kosten bis zu einer Höhe von 8,00 Euro je förderungsberechtigten Teilnehmenden.

4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen

Der Antrag auf Fördermittel ist auf einem Formblatt innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- ▶ Darstellung des Ziels, der Inhalte und ein Bericht über den Verlauf der Veranstaltung
- ▶ Name und Qualifikation der Referenten/innen
- ▶ Teilnehmerliste unter Angabe der Anzahl von weiblichen und männlichen Teilnehmenden
- ▶ ggf. Nachweis der Referentenkosten
- ▶ bei zentralen Veranstaltungen überregionaler Träger: Nachweis des zu zahlenden Teilnehmerbeitrages.

VI. Qualifizierungsmaßnahmen im Sport

1. Grundsätze

- 1.1** Gefördert werden:
- ▶ Maßnahmen zur Erlangung einer Übungsleiter- oder Trainerlizenz sowie eines DLRG-Rettungsscheines für Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich und
 - ▶ Maßnahmen zur Verlängerung dieser Lizenzen.
- 1.2** Die Teilnehmenden müssen nach Abschluss der Aus- und/oder Weiterbildung mindestens ein Jahr in der Jugendarbeit des Sportvereins in Salzgitter tätig gewesen sein. Bei einem Antrag nach Ziffer VI/2.2 muss der Teilnehmende in beiden Jahren nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung in der Jugendarbeit des Sportvereins in Salzgitter tätig gewesen sein.

1.3. Antragsberechtigt sind Sportvereine mit Sitz in Salzgitter.

2. Höhe der Förderung

2.1 Bei Aus- und Weiterbildungskosten von insgesamt bis zu 100,00 Euro können diese Kosten als Einmalzahlung erstattet werden.

2.2 Bei Aus- und Weiterbildungskosten über 100,00 Euro können diese Kosten in zwei aufeinander folgenden Jahren erstattet werden.

Die Förderung beträgt 50 % der Aus- und Weiterbildungskosten, jedoch maximal 400,00 Euro pro Jahr und Teilnehmenden.

3. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen

Der Antrag auf Fördermittel ist frühestens ein Jahr bzw. als Folgeantrag nach Ziffer VII/2.2 zwei Jahre nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung auf einem Formblatt zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ▶ Nachweis der Kosten der Maßnahme (nur im ersten Jahr erforderlich) und
- ▶ Bestätigung des Sportvereines, dass der/die Teilnehmende für den Sportverein in dessen Jugendarbeit tätig war.

VII. Ferien in Salzgitter

1. Grundsätze

1.1 Gefördert werden Tagesveranstaltungen freier Jugendhilfeträger, die während der Schulferien in Salzgitter und den angrenzenden Landkreisen und der Stadt Braunschweig durchgeführt werden.

1.2 An Veranstaltungen im Rahmen von „Ferien in Salzgitter“ müssen mindestens 10 Teilnehmende aus Salzgitter teilnehmen. Gefördert werden Teilnehmende aus Salzgitter vom Beginn des 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die während der gesamten Zeit der Veranstaltung anwesend sind. Je angefangene 7 förderungsberechtigte Teilnehmende kann eine Begleitperson über 21 Jahre gefördert werden. Die Veranstaltung muss offen ausgeschrieben und für Nichtmitglieder des Veranstalters zugänglich sein.

2. Förderungs ausschluss

Nicht gefördert wird die Teilnahme an

- ▶ Veranstaltungen, die sich überwiegend an Erwachsene richten
- ▶ schulischen Veranstaltungen
- ▶ berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen.

3. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 3,00 Euro je Tag und förderungsberechtigten Teilnehmenden und Begleitenden.

4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfrist

Die Fördermittel sind auf einem Formblatt innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme zu beantragen. Die Liste der Teilnehmenden unter Angabe der Anzahl der weiblichen und männlichen Teilnehmenden und ein Kurzbericht über den Verlauf der Veranstaltung sind beizufügen.

VIII. Anschaffung von Sachmitteln

1. Grundsätze

Sachmittel (z. B. Geräte, Gegenstände und Materialien für die Ausstattung von Jugendräumen, Fahrten- und Lagerzubehör, Bücher, technische Geräte) müssen vornehmlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die Träger der freien Jugendhilfe sind angehalten, die Sachmittel möglichst vielen jungen Menschen und anderen Trägern der freien Jugendhilfe in Salzgitter zugänglich zu machen.

2. Förderungs ausschluss

Nicht gefördert werden Verbrauchsgegenstände mit entsprechend kurzer Lebensdauer sowie Bekleidungsgegenstände.

Nicht gefördert werden Sachmittel, die zu anderen Zwecken als einer überfachlichen ganzheitlichen Jugendarbeit genutzt werden.

3. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 50 % der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch 3.000,00 Euro je Antragstellenden innerhalb von 2 Jahren.

4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen

Der Antrag ist mit einem Formblatt bis zum 31.10. des Jahres zu stellen.

Der Antrag muss enthalten:

- ▶ Bezeichnung und Kosten der zu fördernden Sachmittel. Bei Anschaffungskosten von über 1.000,00 Euro sind grundsätzlich 3 Angebote einzuholen und dem Antrag beizufügen.
- ▶ Begründung der Notwendigkeit der Anschaffung

Als Verwendungszweck ist der Originalbeleg innerhalb eines Monats nach Anschaffung vorzulegen. Für den Förderzweck nicht verbrauchte Fördermittel sind zurückzuzahlen.



IX. Anmietung von Räumen für die Jugendarbeit

1. Grundsätze

Gefördert wird die monatliche Anmietung von Räumen, die für die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit benötigt werden, weil der Träger der freien Jugendhilfe über keine ausreichenden eigenen Räume verfügt und wenn ihm keine geeigneten Räume (z. B. Kinder- und Jugendtreffs) durch die Stadt angeboten werden können.

2. Förderungsabschluss

Nicht bezuschusst werden Energiekosten*, die Anmietung von Lagerräumen und Garagen. Aufwendungen für nicht ausschließlich für die Jugendarbeit genutzte Räume werden nur anteilig bezuschusst. Keine Förderung erfolgt, wenn die Nutzung in einer städtischen Entgeltordnung geregelt ist.

* Energiekosten sind: Kosten für Strom, Gas, Dampf, Wasser, Treib- und Brennstoffe

3. Höhe der Förderung

Eine Förderung kann bis zur Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kaltmiete erfolgen, höchstens jedoch 300,00 Euro je Monat.

4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen

Der Antrag ist auf einem Formblatt bis zum 31.03. des Jahres zu stellen. Soweit die Anmietung erst nach dem 31.03. des Jahres erfolgt, kann der Antrag auch später gestellt werden.

Der Antrag muss enthalten:

- ▶ Mietvertrag bzw. Mietvorvertrag,
- ▶ Höhe der Kaltmiete,
- ▶ Erklärung, dass der Träger der freien Jugendhilfe nicht über ausreichende eigene Räume verfügt,
- ▶ Art und Umfang der Raumnutzung für die Jugendarbeit und
- ▶ Erklärung, zu welchem Anteil die zu mietenden Räume für andere Zwecke als für die Jugendarbeit genutzt werden.

Ein Nachweis in geeigneter Form über erfolgte Mietzahlungen ist der Stadt Salzburg bis zum 31.01. des folgenden Jahres vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage der Quittung ist der Förderbetrag zurückzuzahlen.



X. Eigene Räume für die Jugendarbeit

1. Grundsätze

Gefördert werden die Betriebskosten** zur Unterhaltung von eigenen Räumen, die für die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden sowie Kosten zur Unterhaltung in Höhe von maximal 500,00 Euro pro Antragstellenden und Jahr.

** Betriebskosten sind: Heizkosten, Kosten für Wasserversorgung und -erwärmung, Kosten für Abwasser, Müll, Straßenreinigung, Grundsteuer, Hausmeister- und Reinigungsdienste, Haftpflicht und Gebäudeversicherung

2. Höhe der Förderung

Eine Förderung kann in Höhe von bis zu 50% der angefallenen und nachgewiesenen Betriebskosten** erfolgen, höchstens jedoch bis zu 2.000,00 Euro jährlich.

3. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen

Der Antrag ist auf einem Formblatt bis zum 31.03. des Jahres zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

- ▶ Aufstellung über die notwendigen Betriebskosten.
- ▶ Angaben zu Sinn und Zweck der Maßnahme sowie dem Nutzen für die Jugendarbeit und
- ▶ Erklärung, zu welchem Anteil die Räume für andere Zwecke als für die Jugendarbeit genutzt werden.

Ein Nachweis über die entstandenen Betriebskosten ist der Stadt Salzburg bis zum 30.06. des folgenden Jahres vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage ist der Förderbetrag zurückzuzahlen.

XI. Eigene Sport-, Übungs- und Freizeitanlagen

1. Grundsätze

Für die laufende Unterhaltung von eigenen Sport-, Übungs- und Freizeitanlagen erhalten die Träger der freien Jugendhilfe zusätzlich zu anderen Förderungsmöglichkeiten (wie z. B. Sportförderlinien) Zuschüsse, wenn der Kinder- und Jugendanteil der Nutzer höher als 40 % ist.

2. Fördereinschränkung

Einrichtungen, bei denen die Sport-, Übungs- und Freizeitanlagen zur Grundausstattung für Kinder und Jugendliche gehören (z. B. Jugendfreizeitstätten, Kindertagesstätten, Kindergärten) werden nicht gefördert.

3. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 3,00 Euro je Person bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die die Anlage nutzt, bis zu einer Höchstgrenze von 2.000,00 Euro.

4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen

Die Fördermittel sind auf einem Formblatt bis zum 31.10. des Jahres zu beantragen. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, aus dem der Anteil der jugendlichen Nutzer der Anlage hervorgeht.

XII. Einzelzuschüsse für die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendarbeit

1. Grundsätze

- 1.1 Bezuschusst werden Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus Salzburg vom Beginn des 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr aus Familien, die Leistungen nach dem
- ▶ SGB II (Arbeitslosengeld II) oder
 - ▶ SGB XII (Sozialhilfe) oder
 - ▶ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder vergleichbare Leistungen erhalten oder
 - ▶ Empfänger von Wohngeld oder
 - ▶ Kindergeldzuschlag sind.
- Die Zuschusshöhe beträgt maximal 450,00 Euro innerhalb von zwei Kalenderjahren maximal bis zur Höhe des Eigenanteils.
- 1.2 Familien mit drei oder mehr Kindern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die keine Leistungen nach SGB oder andere Transferleistungen erhalten, sind ab dem dritten Kind antragsberechtigt. Sie erhalten pro Kind innerhalb von 2 Kalenderjahren maximal 200,00 Euro, höchstens jedoch die Höhe des Eigenanteils.
- 1.3 Bezuschusst wird die Teilnahme an nach diesen Richtlinien förderungsberechtigten Veranstaltungen der Jugendarbeit und Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen der Junior Universität, städtischer Dienststellen und sonstiger Institutionen. Ein Zuschuss entfällt, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme den maximal möglichen Zuschuss der Stadt Salzburg um 15 % übersteigen.
- 1.4 Zuschüsse anderer Institutionen (z. B. Krankenkassen) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

2. Höhe der Förderung

Eine Förderung ist höchstens bis zu den Beträgen gemäß der Ziffern XII/1.1 bis XII/1.3 möglich.

3. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen

Der Antrag ist mit der Anmeldung bei der Stadt Salzburg zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ▶ Anmeldebestätigung des Veranstalters,
 - ▶ Bescheinigung des Veranstalters über den zu zahlenden Teilnehmerbeitrag und
 - ▶ Bescheinigung, dass die Familie Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Sozialhilfe), Asylbewerberleistungsgesetz oder gleichwertige Leistungen erhält.
- Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die Höhe des Zuschusses. Der Veranstalter erhält eine Durchschrift zur Kenntnis. Innerhalb eines Monats nach der Veranstaltung hat der Veranstalter eine unterschriebene Teilnahmebestätigung bei der Stadt Salzburg einzureichen.

XIII. Besuch von Schwimmbädern und der Eissporthalle

1. Grundsätze

Kindertagesstätten werden für die Nutzung eines Schwimmbades und der Eissporthalle in Salzburg einmal pro Jahr und Kind Zuschüsse gewährt.

2. Höhe der Förderung

Die Zuschüsse belaufen sich auf den Eintrittspreis in dem Schwimmbad und den Eintrittspreis einschließlich Schlittschuhverleih in der Eissporthalle an vorgegebenen Tagen. Neben den Eintrittspreisen für die Kinder kann der Eintrittspreis einschließlich Schlittschuhverleih für eine Begleitperson über 18 Jahre je angefangene 7 Teilnehmende als Zuschuss gewährt werden. Bei Gruppen, denen Menschen mit Behinderungen angehören, kann je angefangenen 4 Teilnehmende eine Begleitperson über 18 Jahre gefördert werden. In diesem Zusammenhang anfallende Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden erstattet.

3. Nachweis/Ausschlussfrist

Die Gruppengröße ist, unter Angabe der Anzahl der Mädchen, Jungen und diverser Kinder, von der verantwortlichen Betreuungsperson mit ihrer Unterschrift auf dem Anlagenformular zu bestätigen und innerhalb eines Monats nach dem Besuch vorzulegen. Ihr sind beizufügen:

- ▶ Beleg über die Kosten für Eintrittsgelder und ggf. Schlittschuhverleih.
- ▶ Beleg über die entstandenen Fahrtkosten.

XIV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft. Die seit dem 01.04.2015 geltenden Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit treten mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.



Kontakt:

Fachdienst Kinder, Jugend und Familie

Joachim-Campe-Str. 6 – 8

38226 Salzgitter

Telefon: 053 41 / 839 - 3902

E-Mail: jugendarbeit@stadt.salzgitter.de

Referat für Kinder- und Familienförderung

Joachim-Campe-Str. 6 – 8

38226 Salzgitter

Telefon: 053 41 / 839 - 3300

E-Mail: kinderbeauftragte@stadt.salzgitter.de

Link zu den Formblättern:

<https://www.salzgitter.de/richtlinien>



www.salzgitter.de

Stand: 01.01.2020